

Verkündet am 21. Mai 1964  
Woitscheck, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2232 019

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Wilhelm Sch[REDACTED], M[REDACTED], P[REDACTED]-  
platz [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma H[REDACTED] & K[REDACTED] GmbH., vertreten durch den Geschäfts-  
führer K[REDACTED], M[REDACTED], Kä[REDACTED]str. [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

Streithelfer: Karl und Franz Za[REDACTED], M[REDACTED],  
Bi[REDACTED]str. [REDACTED] - [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1964 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter  
Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt  
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil  
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Karlsruhe vom 3. Oktober 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-  
scheidung, auch über die Kosten der Revision,  
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat im Jahre 1953/54 in M[REDACTED], Kä[REDACTED]-  
[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], ein Geschäftshaus erbauen lassen.  
Dem Beklagten war die Planung, Bauleitung und Bauführung  
übertragen.

Einige Zeit nach der Fertigstellung des Bauwerks  
hatten sich die 11 x 11 m großen Stahlbetonrippendecken  
über dem Ausstellungsraum im Erdgeschoß sowie über dem  
Obergeschoß gesenkt, und in den Außen- und Innenwänden  
des Obergeschosses waren starke Risse entstanden. Ferner  
hatten sich die Riegel der in Stahlbeton ausgeführten  
Rahmen des Ausstellungsraums nach innen geneigt und vom  
Mauerwerk gelöst. Etwa 30 cm unter der Obergeschoßdecke  
hatte sich im Mauerwerk ein Rißband gebildet, über dem  
das Mauerwerk bis zu 3 mm nach außen verschoben war.

Die Klägerin hat auf Feststellung geklagt, daß der  
Beklagte ihr die durch die Senkung der Decke über dem  
Ausstellungsraum sowie durch die Verformungen und Risse  
im Mauerwerk entstandenen Schäden an dem Bauwerk zu  
ersetzen habe. Nach ihrer Behauptung sind die Schäden  
darauf zurückzuführen, daß der Beklagte seine Pflichten  
als Architekt verletzt habe.

Der Beklagte hat eine Pflichtverletzung bestritten  
und Klagabweisung beantragt.

Die Statiker Karl und Franz Z[REDACTED] sind der  
Klägerin, die Baufirma R[REDACTED] & B[REDACTED] KG dem Beklagten  
als Streithelfer beigetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das  
Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurück-  
gewiesen.

- 3 -

Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin und ihre Streithelfer Karl und Franz Z [REDACTED] bitten, die Revision zurückzuweisen.

Die Streithelfer des Beklagten sind in diesem Rechtszug nicht vertreten.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Die Decke des Ausstellungsraums hängt, so stellt das Berufungsgericht fest, bis zu 13,1 cm durch; das Senken der Decken hat an den Innen- und Außenwänden die Verformungen und Risse bewirkt.

1. Da das menschliche Auge eine Decke mit horizontaler Unterfläche als durchhängend empfindet, hatte der Beklagte zum Ausgleich dieser optischen Täuschung von der Baufirma eine Erhöhung der Decke zur Mitte hin um 1,5 cm verlangt. Die Statiker hatten wegen der nach der Entschalung der Decke infolge deren Eigengewichts zu erwartenden elastischen Durchbiegung eine weitere Erhöhung der Decke um 1,5 cm angeordnet. Bei Berücksichtigung dieser beiden Überhöhungen von zusammen 3 cm hat sich die Decke somit in Wirklichkeit in der Mitte um 16,1 cm durchgebogen.

Das Berufungsgericht entnimmt dem Gutachten des Prof.Dr.ing. Me [REDACTED], daß die elastische Durchbiegung der Decke nicht auf 1,5 cm, sondern auf 6,3 cm hätte berechnet werden müssen. Dieser Fehler ist einer der Gründe für das Durchsenken der Decke.



Einen weiteren Grund stellt die sogenannte plastische Verformung durch Kriechen und Schwinden des Betons dar, die etwa 2 Jahre anhält und deren Auswirkung der Sachverständige Prof. Me[REDACTED] auf 5 - 6 cm berechnet hat.

Da sich die Decke um 16,1 cm durchgebogen hat, muß nach Ansicht des Berufungsgerichts bei Berücksichtigung der zusammen 11,3 bis 12,3 cm ausmachenden elastischen und plastischen Einsenkung die weitere Durchbiegung von 4,8 bis 3,8 cm andere Ursachen haben.

2. Dem Sachverständigen Prof. Me[REDACTED] folgend führt das Berufungsgericht die Bauschäden in erster Linie auf die mit der Zeit eingetretene Durchbiegung beider Geschoßdecken infolge Kriechens und Schwindens des Betons (plastische Verformung) zurück. Diese Erscheinung der plastischen Verformung sei in den Jahren 1953/54, als der Bau errichtet wurde, dem praktisch arbeitenden Bauingenieur so gut wie nicht bekannt gewesen. Sie trete in dieser Form nur bei schlanken weitgespannten Konstruktionen auf. Decken dieser Art seien in Deutschland im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten erst in den letzten Jahren gebaut worden, und zwar ohne daß man ausreichende Erfahrung besessen habe. Der Deutsche Betonverein e.V. habe im April 1958 in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, daß Stahlbetonbauten infolge Kriechens im Laufe der Zeit unbrauchbar würden; es werde über unebene Fußböden, Risse in den Wänden, Durchhang und andere Folgen geklagt.

3. Das Berufungsgericht stellt fest, daß auch dem Beklagten, als das Haus im Jahre 1953 gebaut wurde, die Erscheinung der plastischen Verformung und ihre Folgen unbekannt waren. Es sieht sein Verschulden darin, daß

er in seinen Plänen den Bau einer Decke empfahl, mit der er keine Erfahrung besaß. Das Berufungsgericht führt hierfür das Schreiben des Beklagten an die Klägerin vom 29. Oktober 1957 an.

Bei dieser Sachlage hätte der Beklagte, so meint das Berufungsgericht, die Klägerin darauf hinweisen müssen, daß man mit einer so weitgespannten Decke zumindest in M. Neuland beschreite und daß er selbst damit noch keine Erfahrung gesammelt habe. Er habe sich weder auf sein statisches Gefühl, von dem er im Schreiben vom 29. Oktober 1957 spreche, verlassen noch auf Kosten des Klägers experimentieren dürfen. Damit habe er seine Pflichten als Architekt verletzt, und deshalb sei er nach § 635 BGB der Klägerin zu Schadensersatz verpflichtet.

## II.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts wendet sich die Revision mit Recht.

1. Es ist die Aufgabe des Statikers, eine Decke so zu konstruieren und zu berechnen, daß keine wesentliche Durchsenkung eintritt. Für diese Aufgabe sind Spezialkenntnisse erforderlich, die vom Architekten, der nicht zugleich Statiker ist, nicht zu erwarten sind. Es ist nicht Sache des Architekten, die Berechnung des Statikers nachzuprüfen (Urteil des erkennenden Senats vom 17. Mai 1962 - VII ZR 4/61 -). Gegebenenfalls hat der Statiker den Architekten auf Bedenken, die er hinsichtlich der vom Architekten vorgesehenen Decken hat, hinzuweisen. Der Architekt kann grundsätzlich davon ausgehen, daß der Statiker dies tun wird.

2. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß der Beklagte in seiner Baubeschreibung vom 13. Juli 1953 die Entscheidung über die Ausführung der Decken ausdrücklich von der statischen Berechnung abhängig gemacht hat.

3. Die von der Klägerin beauftragten Statiker haben darauf die Decken berechnet und gegen deren geplante Art und Größe keine Einwendung erhoben.

Nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag im Schriftsatz vom 4. März 1958 (S. 2) haben sie schon früher mehrfach so weitgespannte Decken wie im Gebäude der Klägerin konstruiert, ohne daß sich nachteilige Folgen gezeigt hätten.

4. Da die Statiker die geplante Decke, ohne Einwendungen zu erheben, berechnet haben, der Prüfingenieur als Beauftragter des städtischen Bauamts die Berechnung nachgeprüft und ebenfalls keine Bedenken geäußert hat, sind keine Gründe ersichtlich, warum der Beklagte als Architekt hätte befürchten müssen, daß die Decke den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen werde.

5. Das angefochtene Urteil wäre nur dann zu halten, wenn der Beklagte hätte Zweifel haben müssen, ob die Statiker der geplanten Deckenkonstruktion gewachsen sein würden, oder wenn er selbst auf Grund eigener besserer Kenntnis oder Erfahrung mit nachteiligen Folgen gerechnet hätte oder hätte rechnen müssen. Hierfür und für die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe mit der Planung der Decke bewußt ein Risiko übernommen, fehlt jede Feststellung. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Me[REDACTED] ist das auch unwahrscheinlich. Ferner spricht die angeführte Behauptung der Statiker über ihre

Erfahrung mit solchen Decken gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, man habe mit einer so weit gespannten Decke zumindest in M[REDACTED] Neuland beschritten. Schließlich kann es, was die Möglichkeit betrifft, solche Decken zu konstruieren und zu berechnen, nicht auf örtliche Erfahrungen ankommen.

6. Endlich ist auch nicht festgestellt, daß die Klägerin, da die Statiker und der Prüfsingenieur gegen die von ihr selbst gewünschte stützenlose Decke über dem Ausstellungsraum nichts eingewandt hatten, auf bloß vom Beklagten geäußerte Bedenken hin sich mit einer nicht freitragenden Decke einverstanden erklärt haben würde.

### III.

Die Klägerin hat jedoch, nachdem das Gutachten des Sachverständigen Prof. Me[REDACTED] vorlag, in ihrem Schriftsatz vom 14. September 1962 dem Beklagten zum Vorwurf gemacht, er habe, als die Decke statt einer Überhöhung eine Senkung gezeigt habe, nicht weiterbauen dürfen, sondern die Decke beseitigen lassen müssen; dann wären die sonstigen Bauschäden nicht entstanden.

Ob insofern den Beklagten ein schadenverursachendes Verschulden trifft, bleibt zu prüfen. Das gleiche gilt für die im angefochtenen Urteil (S. 7) offengelassene Frage, ob sich nach dem Betonieren der Decke die Schalungstützen in das Erdreich eingedrückt hatten und der Beklagte dies nicht beachtet hat.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Vogt